Tanja A. Börzel Carina Sprungk

Wenn Staaten sich nicht

gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht

an die Regeln halten

Gewollte und ungewollte Verstöße

Seit Anfang der 90er Jahre beklagt die Europäische Kommission, dass die Mitgliedsstaaten sich immer weniger an Europäisches Gemeinschaftsrecht halten. Während einige Wissenschaftler behaupten, dass gegen Europäische Gesetze genauso häufig verstoßen wird wie gegen die nationalen Gesetze der Mitgliedsstaaten, stützen andere die Einschätzung der Kommission und sehen in den Verstößen gegen Europäisches Recht ein strukturelles Problem, das sowohl die Effektivität als auch die Legitimität der Europäischen Union ernsthaft beeinträchtigt. – Die Nachwuchsgruppe »Compliance« (Regelbefolgung), die unter der Leitung von Dr. Tanja A. Börzel im Mai 2002 ihre Forschungstätigkeit am Institut für Sozialwissenschaften aufgenommen hat, untersucht, wann und warum Mitgliedsstaaten gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen. Das DFG-Projekt, das auf vier Jahre angelegt ist, nimmt damit Bezug auf einen Forschungszweig in den Internationalen Beziehungen, der untersucht, ob und wieso sich Staaten an Normen und Regeln halten, die zu ihrer Um- und Durchsetzung nicht auf eine sanktionsbewehrte Zentral-

gewalt rekurrieren können. Ziel ist es, Bedingungen zu formulieren, unter denen Recht »jenseits des Nationalstaates« möglich ist.

Halten sich Staaten an Europäisches Recht?

Die widersprüchlichen Einschätzungen der Wissenschaftler hinsichtlich der Einhaltung des europäischen Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedsstaaten erklärt sich vor allem durch den Mangel an Daten, die zuverlässige Aussagen über das Maß der Regelbefolgung zuließen. Die meisten Implementationsstudien haben eigene Bewertungskriterien entwickelt und die entsprechenden Daten selbst erhoben. Damit entscheiden letztendlich die Forscher über das regelkonforme Verhalten der Mitgliedsstaaten. Einige Arbeiten stützen sich hingegen auf Daten, welche die Europäische Kommission in ihren Jahresberichten zur Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Seit 1984 berichtet die Kommission jedes Jahr über die laufenden Vertragsverletzungsverfahren, die nach den unterschiedlichen Verfahrensphasen, Mitgliedsstaaten, Politikbereichen und Arten der Regelverstöße unterschieden werden. Die jährliche Zahl der Vertragsverletzungsverfahren und deren Entwicklung über Zeit werden dann als Indikator für das Maß der Regelbefolgung genommen. Dieses Vorgehen ist jedoch aus mehreren Gründen problematisch.

Zum einen spiegeln die Vertragsverletzungsverfahren nicht die Gesamtzahl aller Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht wider. Die Kommission ist aufgrund ihrer begrenzten Kapazitäten bei der Aufdeckung von Regelverstößen weitgehend auf Hinweise und Beschwerden aus den Mitgliedsstaaten angewiesen. Auch hat sie einen erheblichen Ermessensspielraum bei ihrer Entscheidung, ein Verfahren einzuleiten bzw. in die nächste Phase zu bringen. Aus methodischer Sicht ist die Dunkelziffer wie auch das Kommissionsermessen allerdings nur dann problematisch, wenn die Verteilung der Vertragsverletzungsverfahren systematisch zu (Un)-Gunsten bestimmter Staaten oder Politikbereiche verzerrt ist, d.h. die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung bzw. Verfolgung von Regelverstößen ungleich verteilt



Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

ist. Bei der großen Zahl der Fälle ist es unmöglich, die Dunkelziffer auch nur zu schätzen oder der Kommission strategisches Handeln nachzuweisen. Aber wir führen eine Expertenbefragung durch, in der politische Entscheidungsträger, Verwaltungsbeamte, Unternehmen, Interessengruppen und wissenschaftliche Experten in verschiedenen Mitgliedsstaaten gebeten werden, das Maß der Einhaltung zentraler Regeln eines Politikbereiches in ihrem Land einzuschätzen. Wenn die Experteneinschätzungen ungefähr der relativen Verteilung der Vertragsverletzungsverfahren entsprechen, können wir davon ausgehen, dass die Daten nicht systematisch verzerrt sind.

Zum anderen kann die wachsende Zahl der Vertragsverletzungsverfahren nicht einfach als Indikator für Regelverstöße herangezogen werden. Seit 1978 hat die Kommission insgesamt über 18.000 Verfahren gegen die Mitgliedsstaaten eröffnet, wobei deren Anzahl kontinuierlich gestiegen ist (Abb. 2). Gleichzeitig hat sich aber auch der Umfang des geltenden Gemeinschaftsrechts von etwa 4.500 potentiell zu verletzenden Rechtsakten auf über 10.000 mehr als verdoppelt, und die Zahl der Mitgliedsstaaten ist um sechs potentielle Regelverletzer auf 15 angewachsen. Damit ist auch die Zahl der Möglichkeiten, dass gegen einen europäischen Rechtsakt verstoßen wird, gestiegen. Wenn wir den Zuwachs an Rechtsakten und Mitgliedsstaaten ins Verhältnis zu den eröffneten Vertragsverletzungsverfahren setzen und zusätzlich für bestimmte politische Ereignisse wie die Verabschiedung des Binnenmarktes oder Reformen in der Handhabung des Vertragsverletzungsverfahrens kontrollieren, ist das Ausmaß der Regelverletzungen seit Anfang der 80er Jahre tatsächlich relativ stabil geblieben (Abb. 3).

Das bedeutet nicht, dass die Europäische Union keine Probleme mit Regelverstößen hat. Die uns zur Verfügung stehenden Daten lassen jedoch entsprechende Rückschlüsse nicht zu. Auf der Grundlage der Verteilung der Vertragsverletzungen können wir lediglich sagen, dass der Grad der Nichteinhaltung erheblich variiert, sowohl zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten (Abb. 4) als auch zwischen den unterschiedlichen Politiksektoren (Abb. 5).



Wie lassen sich diese länder- und sektorspezifischen Unterschiede erklären? Warum verstoßen einige Staaten mehr gegen Europäisches Recht als andere?

Warum halten Staaten sich nicht an Europäisches Recht?

In der Literatur findet sich eine Fülle von Ansätzen, aus denen sich verschiedene Hypothesen zur Erklärung von Regelverstößen ableiten lassen. Sie können grundsätzlich entlang zweier Dimensionen unterschieden werden:

- 1) Anlass für regelverletzendes Verhalten: Verstoßen Staaten vorsätzlich gegen internationale oder europäische Regeln, weil ihnen die mit der Regeleinhaltung verbundenen Kosten zu hoch sind, oder geschehen Verletzungen eher ungewollt, weil es ihnen trotz guten Willens an den notwendigen Handlungskapazitäten fehlt?
- Einflussmöglichkeiten auf regelverletzendes Verhalten:

Sind Staaten nur über wirtschaftliche und rechtliche Sanktionen zur Einhaltung internationaler oder europäischer Regeln zu bewegen oder können sie von der Notwendigkeit der Regelbefolgung durch rationale oder normative Argumente überzeugt werden? Kann ungewollten Regelverletzungen durch Kapazitätsaufbau entgegengewirkt werden? Lassen sich unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich Geltung und Anwendung europäischer Regelungen durch gerichtliche Verfahren klären?

Aus der Kombination dieser zwei Dimensionen ergeben sich vier grundsätzlich unterschiedliche Kausalmechanismen zur Erklärung, warum Staaten sich (nicht) an internationale und europäische Regeln halten (Abb. 1):

1) Disziplinierung (compliance through enforcement)
Enforcementansätze verstehen Staaten als rationale
Akteure, die bewusst gegen internationale Regeln verstoßen, weil die Regeleinhaltung Kosten verursacht,
die sie nicht zu tragen bereit sind. So hat die Bundesregierung mehrfach angekündigt, sich den Kriterien
des Stabilitätspaktes hinsichtlich der Staatsverschuldung nur beugen zu wollen, wenn ihr die wirtschaftliche Lage erlaubt, die zu hohe Staatsverschuldung
abzubauen. Kosten entstehen Staaten bei der Regelbefolgung besonders dann, wenn internationale Regeln
und entsprechende Bestimmungen auf der nationalen

Ebene nicht kompatibel und deshalb rechtliche, administrative und politische Veränderungen notwendig sind. Die Einhaltung solcher »unbequemen« Regeln kann durch negative und positive Anreize erreicht werden, die die Kosten von Regelverstößen erhöhen bzw. die Kosten der Regeleinhaltung senken. Machttheorien der Internationalen Politik sehen in hegemonialen Staaten die einzige Möglichkeit dazu. Nur sie haben genügend Kapazitäten, um andere Staaten durch Sanktionsdrohungen oder Ausgleichszahlungen zur Regeleinhaltung zu bewegen. Wenn der Irak nicht bereit ist, seine Massenvernichtungswaffenprogramme freiwillig offenzulegen und einzustellen, dann kann die Supermacht USA Saddam Hussein militärisch dazu zwingen. Institutionalistische Ansätze der Internationalen Politik betonen hingegen, dass Institutionen die Funktion von »Zuckerbrot und Peitsche« anstelle eines Hegemons erfüllen können. Regelverstöße verlieren dann ihren Reiz, wenn die Wahrscheinlichkeit des Entdeckt- und Bestraftwerdens relativ hoch ist. Institutionen stellen zum einen Überwachungsmechanismen bereit, zum anderen koordinieren sie die Verhängung von Sanktionen gegen Regelverletzer. So kann die

Die vier Compliance-Mechanismen		
	Gewollte Regelverstöße	Ungewollte Regelverstöße
Rationalistische Handlungslogik	Disziplinierung (positive und negative Anreize) (compliance through enforcement)	Kapazitätsaufbau und Regelkonkretisierung (compliance through management)
Konstruktivistische Handlungslogik	Überzeugung (compliance through persuasion)	Rechtliche Internalisierung (compliance through litigation)

Kommission seit 1997 beim Europäischen Gerichtshof die Verhängung von Geldstrafen gegen die Mitgliedsstaaten beantragen, die sich auf sechsstellige Eurosummen täglich belaufen können.

2) Überzeugung (compliance through persuasion)
Überzeugungsansätze unterstellen ebenfalls, dass
Staaten vorsätzlich gegen internationale Regeln verstoßen. Aber nicht, weil sie die materiellen Kosten scheuen, sondern weil sie nicht überzeugt sind, dass die Regel einen legitimen Maßstab für sozial akzeptiertes Verhalten darstellt. So hat die Bundesregierung die 3 % Schwelle für den vom Stabilitätspakt erlaubten Anteil des Haushaltsdefizits am Bruttosozialprodukt

Vier Compliance-Mechanismen

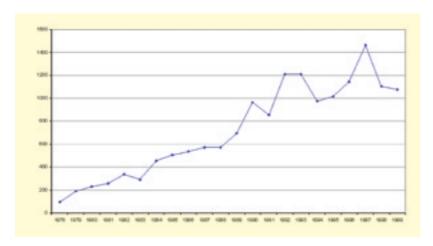
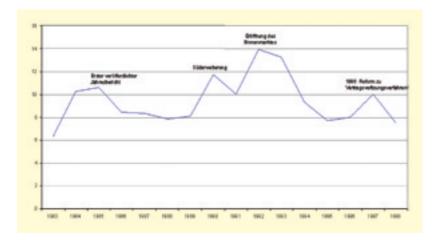


Abb 2 Anzahl der eröffneten Vertragsverletzungsverfahrenfür 12 EU-Mitgliedsstaaten, 1978-99

als wirtschaftspolitisch nicht zwingend in Frage gestellt. Wenn Staaten die Legitimität einer Regel hinterfragen, lassen sich Regelverstöße nicht über positive und negative Anreize verhindern, sondern dadurch, dass Staaten durch den Verweis auf gemeinsam geteilte Normen und Identitäten von der Notwendigkeit der Regeleinhaltung überzeugt werden und ihre Präferenzen und Identitäten entsprechend umdefinieren. So wurde der Bundesregierung entgegengehalten, dass die 3 % Marke des Stabilitätspaktes vielleicht nicht wirtschaftspolitisch zwingend wäre, aber die Einhaltung eines einmal als verbindlich festgelegten Wertes



Anzahl der eröffneten Vertragsverletzungsverfahren im Verhältnis zu wahrgenommenen Verletzungsmöglichkeiten für 12 EU-Mitgliedsstaaten, 1983–98

für die Glaubwürdigkeit und die Stabilität der gemeinsamen europäischen Währung unverzichtbar wäre. Es wäre ausgerechnet für die Bundesrepublik Deutschland völlig unangemessen, sich über den von ihr damals selbst vorgeschlagenen Wert hinwegzusetzen. Eine andere Form, Mitgliedsstaaten von der Unangemessenheit ihres regelverletzenden Verhaltens zu überzeugen sind die von der Kommission regelmäßig veröffentlichten Score Boards, in denen sie die Mit-

gliedsstaaten hinsichtlich ihrer Regelverstöße gegenüberstellt (bench marking). Diese Art von Naming und Shaming ist oft wirkungsvoller als die Verhängung von Sanktionen, um Mitgliedsstaaten zur Regeleinhaltung zu bewegen. Dabei spielt die Legitimität internationaler Regeln eine wichtige Rolle. Vor allem die Rechtswissenschaftler betonen immer wieder, dass Legitimität die Akzeptanz einer Regel entscheidend erhöht und freiwillige Folgebereitschaft generiert. Legitimität kann u.a. dadurch erzeugt werden, dass die Regel in eine Institution oder ein übergeordnetes Rechtssystem eingebettet ist, die an sich schon hohe Legitimität genießt (siehe Stabilitätspakt und WWU), oder durch die Einbeziehung aller von der Regel potentiell betroffenen Akteure in die Regelbildung.

3) Kapazitätsaufbau und Regelkonkretisierung (compliance through management)

Managementansätze unterstellen Staaten, dass sie grundsätzlich bereit sind, internationale Regeln einzuhalten. Regelverstöße geschehen vielmehr unbeabsichtigt, weil Staaten die Handlungskapazitäten fehlen, die zur Um- und Durchsetzung internationaler Regeln notwendig sind. Die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser erfordert von Spanien Milliarden Investitionen in den Bau bzw. die Aufrüstung von Kläranlagen, die das jährliche Umweltbudget der Regionen und Gemeinden um ein vielfaches übersteigen. Solche ungewollten Regelverstöße können auch auftreten, wenn Anforderungen nicht klar spezifiziert sind. Europäische Richtlinien lassen häufig Spielräume bei der Umsetzung ins nationale Recht, die die Mitgliedsstaaten nicht immer so ausnützen, wie es die Kommission als Hüterin der Verträge für die effektive Anwendung Europäischen Rechts als sinnvoll erachtet. Managementansätze betonen daher, dass zur Vermeidung von Regelverstößen die Kosten der Regeleinhaltung gesenkt werden bzw. die Anforderungen der Regeleinhaltung geklärt werden müssen. Institutionen spielen auch hier eine wichtige Rolle. Aber anstatt die Regeleinhaltung zu überwachen und Sanktionen gegen Regelverstöße zu koordinieren, liegt ihre vorrangige Funktion in der Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung für die Staaten, denen es an den für die Regelumsetzung notwendigen Ressourcen fehlt. So gewährt die EU den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten wie Spanien über den Kohäsionsfonds Finanzhilfen für die Umsetzung kostspieliger Politikprogramme wie eben der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser. Neben dem finanziellen und technischen Ressourcentransfer (capacity building) stellen Institutionen auch Verfahren zur Klärung von Regelungsinhalten bereit. Das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 des EG-Vertrages dient nicht nur der Verhängung von Sanktionen gegen regelverletzende Mitgliedsstaaten, sondern erlaubt auch, Anforderungen und Anwendungsbereiche einer Regel zu klären.

4) Rechtliche Internalisierung (compliance through litigation)

Wie die Managementansätze nehmen die Internalisierungsansätze an, dass Regelverstöße vor allem deshalb entstehen, weil Staaten sich im Unklaren über den Bedeutungsgehalt einer Regel sind. Darüber hinaus wird aber betont, dass Regelverstöße häufig aufgrund einer kontroversen Auslegung hinsichtlich der Bedeutung und der Anwendbarkeit der Regel entstehen. Es geht also nicht nur um die Präzisierung oft vage oder zweideutig formulierter Regeln. Sondern es gilt vor allem, zwischen unterschiedlichen Auslegungen einer Regel und ihrer Anwendbarkeit in einem rechtlichen Diskurs zu vermitteln. Solche Vermittlungsprozesse, die häufig vor internationalen und nationalen (Schieds) Gerichten ausgetragen werden, befördern die rechtliche Internalisierung von Regeln, durch die sie Rechtsqualität innerhalb eines Staates erlangen, d.h. einklagbar werden, und die zu einer Redefinition staatlicher Interessen und Identitäten führen kann. Die Europäische Union verfügt über zwei Mechanismen, die Regelverstößen über rechtliche Internalisierung entgegen wirken. Das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG-Vertrag ermöglicht der Kommission und den Mitgliedsstaaten, ihre unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich der Anforderungen und des Anwendungsbereichs einer Regel abzugleichen und im Falle einer Nichteinigung den Disput durch den Europäischen Gerichtshof verbindlich entscheiden zu lassen. Das Vorlageverfahren nach Art. 234 EG-Vertrag ermöglicht Akteuren in den Mitgliedsstaaten, ihre konkurrierenden Auffassungen über die Auslegung Europäischen Rechts nationalen Gerichten vorzulegen. Diese können den Streitfall entweder direkt dem EuGH zur Entscheidung vorlegen oder den Fall selbst entscheiden, indem sie sich auf ein früheres EuGH Urteil berufen. Während nur die obersten Gerichte dem EuGH vorlegen müssen, werden auch die nachgeordneten Instanzen in Europäisches Recht hinein sozialisiert, weil sie es auslegen und gegen entgegenstehendes nationales Recht zur Anwendung bringen müssen. Gleichzeitig lernen öffentliche Verwaltungen sowie private Parteien, europäische Regeln als geltendes Recht zu akzeptieren.

Die vier Kausalmechanismen lassen sich in konkrete Hypothesen überführen, die wir im Rahmen einer statistischen Analyse sowie vergleichenden Fallstudien einer empirischen Überprüfung unterziehen. Die stati-

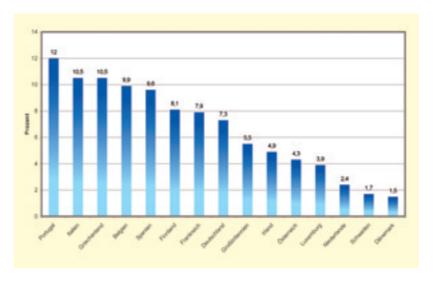


Abb. 4 Relativer Anteil der Mitgliedsstaaten am Gesamtaufkommen der Regelverstöße, 1978–99

stische Analyse soll vor allem dazu dienen, bestimmte Erklärungsfaktoren auszuschließen und somit das Problem der geringen Zahl der Fälle (*small-n*) für die qualitative Studie in den Griff zu bekommen. Die Idee ist, dass die Faktoren, die sich als statistisch signifikant erweisen, in vergleichenden Fallstudien systematisch

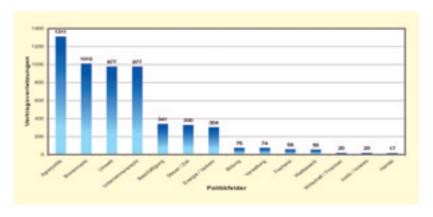


Abb. 5 Vertragsverletzungen pro Politikfeld, 1978–99

variiert werden sollen. Die qualitative Analyse wird es uns auch ermöglichen, die Kausalmechanismen aufzuspüren und deren Wechselwirkungen zu untersuchen. Bisherige Arbeiten haben nämlich gezeigt, dass sich die vier Mechanismen keinesfalls gegenseitig ausschließen müssen, sondern z.B. unterschiedliche Phasen des Umsetzungs- und Durchsetzungsprozesses charakterisieren.

Eine Datenbank zu Verstößen gegen Europäisches Recht

Die Grundlage für den quantitativen Hypothesentest bildet eine Datenbank, die sämtliche offiziellen Verstöße der Mitgliedsstaaten gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht in den letzten 20 Jahren umfasst.

Für die erste Auswertung der Daten haben wir uns auf die Regelverstöße konzentriert, welche die erste offizielle Stufe des mehrstufigen Vertragsverletzungsverfahrens der EU erreicht haben. Es handelt sich dabei um 6230 Fälle, für die im Zeitraum von 1978-1999 begründete Stellungnahmen von der Kommission an die Mitgliedsstaaten der EU versandt wurden. Ein erstes Ziel des quantitativen Projektteils – der von Tobias Hofmann durchgeführt werden wird - ist der Test in der Literatur gängiger Hypothesen über den Zusammenhang zwischen länder- und politikfeldspezifischen Eigenschaften und der Häufigkeit von Vertragsverletzungen. Dabei kommen vergleichsweise einfache bi- und multivariate statistische Schätzverfahren zur Analyse von Zeitreihen und Querschnitten zum Einsatz. Da wir neben den bereits erwähnten Daten zur ersten offiziellen Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens auch über Daten für die folgenden Stufen verfügen, wird es ein weiteres wesentliches Ziel der quantitativen Studie sein, herauszufinden, welche Faktoren die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen erklären. Es zeigt sich nämlich, dass einige Staaten versuchen, Regelverstöße möglichst schnell zu beheben, während andere auch nach einer Verurteilung durch den EuGH immer noch nicht einlenken. Um Erklärungsansätze für diese Verhaltensunterschiede der Mitgliedsstaaten überprüfen zu können, bedarf es allerdings vergleichsweise aufwendigerer ökonometrischer Verfahren, wie z.B. sequentielle Logit-Modellen, die so im Bereich der europäischen Implementationsforschung noch nicht zum Einsatz kamen.

Musterschüler, Bummler und der Durchschnitt

Die vergleichenden Fallstudien sollen die Kausalmechanismen, die zu regelkonformem Verhalten führen, genauer untersuchen. Dies geschieht im Rahmen von paarweisen Ländervergleichen. Die Mitgliedsstaaten lassen sich hinsichtlich ihrer Regelverstöße in drei Kategorien einteilen: Die Musterknaben, die Bummler, und das Mittelfeld. Innerhalb der zwei Extremgruppen haben wir jeweils zwei Staaten ausgewählt, die sich hinsichtlich möglichst vieler potentieller Erklärungsfaktoren unterscheiden. Dabei erschienen uns die folgenden Paarungen als vielversprechend (vgl. Abb. 4):

- Griechenland Italien;
- Dänemark Großbritannien.

Die Ländervergleiche werden von Dr. Charalampos Koutalakis und Carina Sprungk durchgeführt. Sie sollen herausfinden, ob es bei all den Unterschieden Gemeinsamkeiten gibt, die das ähnliche Maß der Regelverstöße erklären können. Die beiden Studien untersuchen dabei dieselben Regeln. Auch hier ist für die Auswahl das Maß der Einhaltung entscheidend. Es zeichnet sich ab, dass die aktenkundigen Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Umwelt und Binnenmarkt besonders konzentriert sind (vgl. Abb. 5), insbesondere wenn die Regelverstöße in Beziehung zu der Anzahl der Verletzungsmöglichkeiten gesetzt werden. Gleichzeitig unterscheiden sich die beiden Politikbereiche hinsichtlich des Regeltyps. Während die Umweltpolitik den positiven, marktkorrigierenden Regelungen zugerechnet wird, wo es um die Harmonisierung von nationalen Regeln geht, ist der Freie Warenverkehr ein klassisches Beispiel für negative, marktschaffende Regelungen, die sich auf den Abbau nationaler Regeln richtet.

Zur Möglichkeit von Recht jenseits des Nationalstaates

Das Projekt bringt neue Erkenntnisse über das Ausmaß der europäischen Regelbefolgung sowie über die relative Erklärungskraft der verschiedenen compliance Ansätze. Daraus lassen sich aber auch wichtige Schlüsse hinsichtlich der Wirkung von Institutionen sowie der Möglichkeit von »Recht jenseits des Nationalstaates« gewinnen. Wenn sich Staaten selbst an unbequeme europäische Regeln halten, folgt daraus, dass Institutionen mehr als reine Instrumente staatlicher Machtpolitik sind, weil sie das Verhalten und die Interessen von Staaten nachhaltig verändern. Mehr noch, es zeigt, dass Recht jenseits des Nationalstaates möglich ist, weil es auch in Abwesenheit einer sanktionsbewehrten Zentralgewalt Folgebereitschaft generieren kann. Sollte sich hingegen zeigen, dass sich Staaten nur dann an europäische Regeln halten, wenn ihnen keine nennenswerten Kosten entstehen, stellt das nicht nur die Effektivität und Legitimität des Gemeinschaftsrechts als das am weitesten entwickelte Recht jenseits des Nationalstaates in Frage; es wirft auch ernsthafte Zweifel an der konstruktivistischen These auf, dass Institutionen das Verhalten und die Interessen von Staaten wesentlich beeinflussen.

Schließlich sind die Projektergebnisse auch unter gesellschaftspolitischen Aspekten relevant. Seit mehr als einem Jahrzehnt beklagen die Europäische Kommission und die Fachliteratur ein wachsendes Implementationsdefizit. Sollte sich nun zeigen, dass das Maß der Regelbefolgung in der Europäischen Union vergleichsweise gut ist oder sich zumindest nicht merklich verschlechtert hat, würde dies europäischen Regeln eine weitaus höhere Problemlösungsfähigkeit beschei-

nigen als ihnen gemeinhin zugestanden wird. Es würde auch die Forderungen der Kommission nach mehr Kompetenzen bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts relativieren (Stichwort »Euroinspektoren«). Gleiches gilt, wenn sich bestimmte Eigenschaften der Mitgliedsstaaten wie ihre Handlungskapazität als entscheidende Probleme bei der Regelbefolgung herausstellen sollten. Anstatt eines Ausbaus der europäischen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen, wie es die Kommission erneut in ihrer Vorlage für einen europäischen Verfassungsvertrag gefordert hat, müsste dann z.B. der Ressourcentransfer oder eine verstärkte Einbeziehung gesellschaftlicher Akteure in den europäischen Politikprozess bei den geplanten Reformen der EU-Institutionen im Vordergrund stehen.

Weiter beteiligte Wissenschaftler

Tobias Hofmann

Jg. 1977. Studium der Verwaltungswissenschaft (Dipl.-Verw.Wiss.) und Volkswirtschaftslehre an der Universität Konstanz und der University of Warwick. Seit Juni 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Nachwuchsgruppe am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Internationale Politische Ökonomie und quantitative Integrationsforschung.

Dr. Charalampos Koutalakis

Jg. 1970. M.A. in Public Administration und Public Policy der University of Yorck. Promotion am Europäischen Hochschulinstitut Florenz 2001 zum Einfluss der EU-Strukturfonds auf die Stadtentwicklung in Italien und Griechenland. Seit Oktober 2002 als Marie Curie Fellow (Post-Doc) Mitarbeit in der Nachwuchsgruppe. Thema des Projekts: »Making European policies work in the South. Explaining non-compliance with EU law in Italy and Greece«. Forschungsschwerpunkte: Europäisierung, Umweltpolitik und Strukturfonds, Dezentralisierung und Verwaltungsreformen.

Dr. Tanja A. Börzel

Jg. 1970. Diplom der Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz (Dipl.-Verw.Wiss.) 1995. Promotion am Europäischen Hochschulinstitut Florenz 1999 zur Auswirkung der Europäischen Integration auf die föderalen Strukturen Deutschlands und Spaniens. Seit März 2002 Leiterin der Nachwuchsgruppe, zuvor wissenschaftliche Mitarbeiterin der Max-Planck-Gruppe »Recht der Gemeinschaftsgüter« in Bonn. Forschungsschwerpunkte: Compliance, Institutionswandel, Integrationsforschung, vergleichender Föderalismus. EU Umweltpolitik.

Kontakt

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III Institut für Sozialwissenschaften Prenzlauer Promenade 149–152 D–13189 Berlin Tel.: 030/4797–375 Fax: 030/4797–157 E-Mail: tanja.boerzel@ sowi.hu-berlin.de

Carina Sprungk

Jg. 1977. Studium der Politikwissenschaft (Dipl.-Pol.) an der Philipps-Universität Marburg, der Freien Universität Berlin und dem Institut d'Études Politiques Rennes. Seit Dezember 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Nachwuchsgruppe am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Parlamentarismus und qualitative Integrationsforschung.

Kontakt

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III Institut für Sozialwissenschaften Prenzlauer Promenade 149–152 D–13189 Berlin Tel.: 030/4797–355 Fax: 030/4797–157 E-Mail: carina.sprungk@sowi.hu-berlin.de



Tanja A. Börzel



Carina Sprungk

Die Nachwuchsgruppe »Compliance«

Von links: *Meike Dudziak* (Wissenschaftliche Hilfskraft), *Dr. Tanja A. Börzel* (Leiterin), *Tobias Hofmann* (Wissenschaftlicher Mitarbeiter), *Dr. Charalampos Koutalakis* (Post-doc), *Carina Sprungk* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin)

